

Verein der Freunde und Förderer e.V.
Gemeinschafts-Hauptschule
51702 Bergneustadt

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bergneustadt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern und durch die Bekanntmachung der Öffentlichkeit mit besonderen Belangen der Gemeinschafts-Hauptschule.
- 2.2 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Seinem Zweck dient der Verein, indem er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten
 - 2.4.1 Zuschüsse auf Antrag der Schüler zahlt, die an Schulfahrten teilnehmen,
 - 2.4.2 Lehr- und Lernmittel sowie Einrichtungsgegenstände beschafft, wenn die Finanzmittel der Stadt Bergneustadt nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist durch die Inventarisierung in der Schule sicherzustellen, dass diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt Bergneustadt übergehen als Schulträger und damit durch diese versichert sind.
- 2.5 Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 2.5.1 Durchführung von Veranstaltungen zu schulischen und beruflichen Belangen
 - 2.5.2 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.5.3 Zuwendungen

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Besonders angesprochen sind jetzige und ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer und Förderer der Gemeinschafts-Hauptschule.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 4.3 Der Austritt ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaiger Beitragsrückstände für vergangene Jahre.
- 4.4 Der Vorstand ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit befugt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es
- 4.4.1 durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt;
 - 4.4.2 trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt.
- 4.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
- 5.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
- 5.3 Die Mitglieder entrichten die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn
- 7.2.1 mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen;
 - 7.2.2 ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet.

- 7.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende,
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 7.5 Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 7.6 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen anzugeben. Eine Satzungsänderung bedarf einer drei/viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.1.1 die Wahl des Vorstandes
 - 8.1.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich;
 - 8.1.3 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - 8.1.4 Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - 8.1.5 Satzungsänderung
 - 8.1.6 Entscheidung über eingereichte Anträge
 - 8.1.7 Ausgaben über 500,00 Euro
 - 8.1.8 Auflösung des Vereins
 - 8.1.9 sonstige satzungsgemäße Angelegenheiten
- 8.2 Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - 9.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 9.1.2 dem 2. Vorsitzendendie gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vorgenannten geschäftsführenden Vorstand sowie
 - 9.2.1 dem Schriftführer
 - 9.2.2 dem Kassierer
 - 9.2.3 den drei Beisitzern.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand übt als zweithöchstes Organ die geschäftsführende Leitung des Vereins aus und regelt seine Tätigkeit nach der Geschäftsordnung. Der erweiterte Vorstand übt lediglich beratende Funktion aus.

- 9.4 Der amtierende Schulleiter ist stets der 2. Vorsitzende, sofern er Mitglied des Vereins ist. Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
- 9.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet über Ausgaben bis zu 500,00 Euro.
- 9.7 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- 9.8 Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 9.9 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 9.10 Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 9.11 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Verwendung von Vereinsmitteln

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Schüler und Auszubildende zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
- 10.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 10.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine drei/viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergneustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..
- 11.3 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird dem zuständigen Finanzamt durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

Die Satzungsänderung in dem Paragraphen 9 (Vorstand) wurde eingetragen beim Amtsgericht 51643 Gummersbach am 11.07.1995 unter VR 851 – Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt e. V. -, URNR 1345/1995 beim Notar Utz Walter 51690 Bergneustadt.